



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen betreffend den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Auf Antrag des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien
Rechtsform	Juristische Person öffentlichen Rechts
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	Wirtschaftsingenieurwesen
Art des Studiums	Diplomstudium (Berufsakademie)
Akademischer Grad	Diplom Wirtschaftsingenieur (Berufsakademie)
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	keine Angaben vorhanden
Organisationsform	Berufsbegleitendes Fernstudium
Dauer und Umfang	3 Semester / 210 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	WIFI-Oberösterreich GmbH Wiener Straße 150 4021 Linz und Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien Währinger Gürtel 97 1180 Wien
Unterrichtssprache	Deutsch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien beantragte am 01.06.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an den Standorten Wien und Linz.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
DI Dr. Georg Sommer	FH Wiener Neustadt	Vorsitzender, Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Ing. Karl-Heinz Mayer	Engineering Eaton GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Qualifikation
Isabelle Maria Scheibelhofer	FH JOANNEUM Graz BOKU Wien	Studentische Gutachterin

Am 13.10.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/in und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien in Linz statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

4 Antragsgegenstand

„Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wendet sich an Personen ab dem mittleren Management, insbesondere Fach- und Führungskräfte sowie Führungskräftenachwuchs aus allen Bereichen der Technik mit einem HTL-Ingenieur Abschluss und mehrjähriger, facheinschlägiger Praxis, welche durch den Besitz der Ingenieursurkunde nachzuweisen ist.

Studienziele des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind die Vermittlung von fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis erforderlich sind.“

(Auszug aus dem Antrag, S. 6)

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Es wird empfohlen, die Erteilung der Bestätigung unter Auflagen vorzunehmen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass als vollinhaltlich erfüllte Kriterien entsprechend der Richtlinie

- Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.5
- Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.6

angesehen werden können.

Alle anderen Kriterien sind entweder zur Gänze oder zu einzelnen Unterpunkten entsprechend der Richtlinie derzeit als nicht erfüllt anzusehen.

Folgende Auflagen zu den einzelnen Kriterien werden vorgeschlagen:

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.2

- Der Kooperationsvertrag mit der Studienakademie Bautzen soll aktualisiert werden.
- Die Freiheit der Lehre sollte schriftlich festgehalten werden.
- Tabelle über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Studienprogrammes sollten so wie im Antrag formuliert auch in den Kooperationsvertrag aufgenommen werden.
- Zuständigkeit sollte um die Auswahl und Bewilligung von Studien- bzw. Diplomarbeiten ergänzt werden.
- Der Kooperationsvertrag sollte bezüglich der Auswahl und Zulassung von Studierenden überarbeitet werden.
- Der Absatz bezüglich Zulassung anderer Personen zum Studium, welche durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweisen, benötigt eine genauere Beschreibung.
- Es sollte die Gründung eines Gremiums überlegt werden, in dem die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten, formal geregelt ist.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.3

- Bezüglich der Anrechnung der ersten beiden Semester Einführung eines verpflichtenden Aufnahmeverfahrens (schriftlich) zur Feststellung der fachlichen Qualifikation in den Ingenieurwissenschaften und der wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche.
- Es sollten Learning-Outcomes definiert werden und detailliertere Modulbeschreibungen angefertigt werden um den Lehrinhalt des Curriculums transparent zu machen.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.4

- Zur Erfüllung des Kriteriums b entsprechend Lehrpersonal anstellen. Da die Durchführung des Studienganges ausschließlich am WIFI Linz bzw. Wien stattfindet, ergibt sich die Notwendigkeit der Anstellung eines Vollzeitlehrenden auf Professorenniveau und mind. 2 promovierten, je mind. zu 50% angestellten, Lehrenden.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.7

Nachweis einer unmissverständlichen Aufklärung über die Studiendauer und dem akademischen Grad in allen zur Verfügung stehenden Dokumenten und Unterlagen (inklusive dem Online-Angebot).“

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2

1. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass der Kooperationsvertrag mit der Studienakademie Bautzen im Hinblick auf eine korrekte Darstellung des Studienprogramms aktualisiert wurde.
2. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass rechtsverbindliche Regelungen zur Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bestehen.
3. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Studienprogramms im Kooperationsvertrag geregelt sind.
4. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass Zuständigkeit des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien um die Auswahl und Bewilligung von Studien- bzw. Diplomarbeiten ergänzt ist.
5. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung einen bezüglich der Auswahl und Zulassung von Studierenden überarbeiteten Kooperationsvertrag nach.
6. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass der Absatz im Kooperationsvertrag bezüglich Zulassung anderer Personen zum Studium, welche durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweisen, genauer beschrieben ist.
7. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine rechtsverbindliche Regelung der Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten nach.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3

8. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung bezüglich der Anrechnung der ersten beiden Semester ein schriftlich festgelegtes, verpflichtendes Aufnahmeverfahren zur Feststellung der fachlichen Qualifikation in den Ingenieurwissenschaften und den wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche nach.
9. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Prüfungen in den durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 4

10. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfasst.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 7

11. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass es unmissverständlich über die Studiendauer und den akademischen Grad in allen zur Verfügung stehenden Dokumenten und Unterlagen (inklusive dem Online-Angebot) aufklärt.

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Hinsichtlich der Bewertung des Prüfkriteriums gemäß Kap. III Abs 34 Z 3 lit e erfolgte eine von der Empfehlung der Gutachter/innen abweichende Bewertung dahingehend, dass die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten durch die Erstellung von Studien- und Diplomarbeiten angemessen gegeben ist.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme